

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

48. Jahrgang

28.11.2019

Nr. 14



## Inhalt:

1. Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne  
**hier:** Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
2. Bekanntmachung Bundesmeldegesetz

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne.**

### **I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2019 – Az.: 25.05.01.01-01/18 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgastransportleitung Datteln - Herne vom Anbindungspunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW.) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Thyssengas GmbH.

### **II.**

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 06. Dezember 2019 bis zum 19. Dezember 2019 einschließlich**

bei den Städten Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl, Haltern am See und Herne zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.23**

montags und mittwochs	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
dienstags und freitags	08:30 bis 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

**Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.323**

montags bis mittwochs 08:30 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 08:30 bis 17:00 Uhr  
freitags 08:30 bis 13:00 Uhr

**Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Flur vor dem Zimmer 103**

montags bis mittwochs 08:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 08:00 bis 18:00 Uhr  
freitags 08:00 bis 13:00 Uhr

**Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 342,**

montags 08:00 bis 16:00 Uhr  
dienstags, mittwochs  
und freitags 08:00 bis 12:30 Uhr  
donnerstags 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

**Stadt Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Zimmer 84 (8.Etage)**

montags und dienstags 08:30 bis 16:30 Uhr  
mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr  
donnerstags 08:30 bis 18:00 Uhr  
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

**Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. OG, Zimmer 1.18 – 1.21 sowie 1.69 und 1.70**

montags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr  
dienstags bis donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr  
freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

**Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer B. 213**

montags bis donnerstags 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
freitags 07:30 bis 13:00 Uhr

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 48 vom 29.11.2019 öffentlich bekanntgemacht.
3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Energieversorgung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

### **III. Gegenstand des Vorhabens**

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für die Errichtung und den Betrieb der rd. 23 km langen Erdgastransportleitung der Thyssengas GmbH vom Anbindungspunkt in Datteln (Hachhausen) bis zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten und Herne,
- einschließlich der Stationen Datteln, Händelstraße, Umlandstraße, Emscher und STEAG, sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen und Anlagen Dritter,
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten und Herne, Marl und Haltern am See, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Thyssengas GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster),

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs.1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Haltern am See, den 28.11.2019

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

# **Bekanntmachung**

## **Bundesmeldegesetz**

Am 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Das BMG löste das bisherige Bundesmelderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Mit dem BMG wurden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Übermittlung ihrer/seiner Daten zu widersprechen, und zwar in den folgenden Fällen:

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Die Datenübermittlung an die Bundeswehr bei Personen, die im nachfolgenden Jahr volljährig werden erfolgt gemäß § 58 b Soldatengesetz.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen.

Der Widerspruch gegen eine Datenübermittlung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, Dr.-Conrads-Str. 1 in 45721 Haltern am See, erfolgen.

Haltern am See, 26.11.2019

Der Bürgermeister

gez. Klimpel